

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/287 vom 12. Dezember 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_287](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_287)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/287 du 12 décembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/287 del 12 dicembre 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG; Art. 17 ATSG Verneinung des mit Revisionsgesuch geltend gemachten Rentenanspruchs. Keine Verschlechterung des Gesundheitszustands. Die Arbeitsfähigkeit ist trotz einer Persönlichkeitsstörung sozial-praktisch verwertbar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2011, IV 2009/287).

## **Erwägungen**

### **E. 20**

März 2008 befasste sich mit dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Vergleich zum im MEDAS-Gutachten vom 31. August 2000 erhobenen Gesundheitszustand (IV-act. 26 und 139). Die Gutachten der Klinik Valens und der MEDAS beruhen auf eigenständigen interdisziplinären Abklärungen und erscheinen umfassend. Die Vorakten und die geklagten Beschwerden des Beschwerdeführers wurden hinreichend berücksichtigt. Die Gutachten leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation, insbesondere hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustands, ein. Gemäss interdisziplinärem Gutachten vom 20. März 2008 hat sich die Persönlichkeitsstörung weiter konsolidiert bzw. die Manifestationsintensität zugenommen (IV-act. 139). Der RAD verneinte im Schreiben vom 29. April 2008 eine relevante Änderung des Gesundheitszustands im Vergleich zur MEDAS-Begutachtung vom 31. August 2000 (IV-act. 142). Diese Einschätzung wurde durch den RAD am © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 3. Juli 2009 bestätigt (IV-act. 188). Dem kann gefolgt werden. Eine Konsolidierung der Persönlichkeitsstörung mit Zunahme der Manifestationsintensität stellt klarerweise keine relevante Veränderung Gesundheitszustands dar. In den medizinischen Akten finden sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel an dieser Beurteilung zu erwecken vermöchten. Der Beschwerdeführer macht gestützt auf die Beobachtungen bei diversen Arbeitsversuchen und auf die Gutachten der Klinik Valens geltend, seine Arbeitsfähigkeit sei weit mehr eingeschränkt als die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung angenommen habe. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Dr. H. \_\_\_ erachtete im Gutachten vom 10. März 2008 den Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht als arbeitsfähig. Mit einem hohen Ausmass an Sicherheit liege eine organische einschliesslich symptomatische psychische Störung nicht vor. Im Sinne einer Selbstwahrnehmung der beruflichen Perspektivlosigkeit läge eine Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung anderer Gefühle vor, wobei leichte depressive Symptome, ängstliche Erwartungshaltungen, Sorgen, Anspannungen und Ärger, welcher jedoch gut dissimiliert werde, im Vordergrund stünden. Zudem liege zweifellos eine Persönlichkeitsstörung mit narzisstischem und impulsivem Akzent vor. Dies

beeinträchtigt seine Arbeitsfähigkeit insoweit, als er entmutigt sei und Arbeitssituationen vorbewusst und bewusst meide; zudem sei kaum noch jemand bereit, ihm eine Arbeitschance zu geben. Das psychiatrische Teilgutachten kann nur so interpretiert werden, dass sich der Gesundheitszustand zum Referenzzeitpunkt im August 2000 nicht wesentlich geändert hat und die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit konstant geblieben sind. Daran vermögen auch Erfahrungen mit verschiedenen Arbeitsversuchen nichts zu ändern. Folglich kann auf die von der Beschwerdegegnerin festgestellte Arbeitsfähigkeit von 80% in allen Hilfstätigkeiten abgestellt werden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer einem Arbeitgeber zumutbar ist, stellt sich bei der Prüfung der sozial-praktischen Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit.

3.2 Gemäss interdisziplinärem Gutachten vom 20. März 2009 ist dem Beschwerdeführer in der letzten beruflichen Tätigkeit eine ganztägige Tätigkeit mit Pausen von einer bis zwei Stunden pro Tag zumutbar. Für andere berufliche Tätigkeiten sei ihm eine ganztägige leichte bis mittelschwere Arbeit mit seltenen Gewichtsbelastungen bis 20 kg und zusätzlichen Pausen von ein bis zwei Stunden pro Tag zumutbar. Als Einstieg © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte seien sechs Stunden pro Tag zumutbar. Arbeiten über Schulterhöhe, vorgeneigtes Stehen sowie wiederholte Kniebeugen sollten bei Bedarf unterbrochen werden können (IV-act. 129-39). Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Vor allem vermag der Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom 24. März 2002, der von einer Zumutbarkeit von vier Stunden pro Tag ausging, nichts an der Beweiskraft des Gutachtens vom 20. März 2009 zu ändern. Es sprechen keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit der gutachterlichen Schlussfolgerung.

4. 4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sozial-praktisch kaum zumutbar sei. Zu prüfen ist, ob die gutachterlich festgestellte Arbeitsfähigkeit von 80% in einer leidensangepassten Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar ist. Dabei ist ein objektiver Massstab zu verwenden (Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2011, 8C\_1018/2010, E. 5.6).

4.2 Für die Invaliditätsbemessung ist einzig massgeblich, ob die invalide Person ihre verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden. Ob sie unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, ist unerheblich (AHI 1998 S. 287 E. 3b f., I 198/97). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt kennzeichnet sich durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf, sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; vgl. auch BGE 134 V 64 E. 4.2.1). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen vonseiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2007, 9C\_95/2007, E. 4.3 mit Hinweisen). Es darf aber nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch rechtsprechungsgemäss keine übermässigen Anforderungen zu stellen (SVR 2008 IV Nr. 62 S. 203, © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 9C\_830/2007 E. 5.1 mit Hinweis). Eine Arbeitsgelegenheit ist zu verneinen, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (z.B. Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2010, 8C\_1050/2009, E. 3.3 mit Hinweisen). 4.3 Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit sozial-praktisch zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag (BGE 110 V 276 E. 4b). Dr. H.\_\_\_\_ wies im psychiatrischen Teilgutachten vom 10. März 2009 auf das hohe Risiko hin, dass der Beschwerdeführer nach einer kürzeren oder etwas längeren Bewährung im Arbeitsprozess erneut scheitern könne. Dr. H.\_\_\_\_ ging davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner langjährigen tiefgreifenden Persönlichkeitsproblematik einem Arbeitgeber auf dem freien Markt kaum noch zumutbar sei. Der Beschwerdeführer verfüge zwar über kein Fremdgefährdungspotenzial, doch sei er aufgrund seiner komplexen Persönlichkeitsstörung im Interaktionsverhalten mittel- und langfristig jeweils untragbar gewesen, woran sich auch künftig nichts ändern werde (vgl. IV-act. 7, 140-40 ff.). Trotz diesen Ausführungen ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich wäre eine geeignete Stelle zu finden. Obwohl Dr. H.\_\_\_\_ das mangelhafte Interaktionsverhalten des Beschwerdeführers betont, ist es nicht realitätsfremd anzunehmen, dass dieser eine Tätigkeit finden könnte, bei der diese Problematik nicht im Vordergrund steht. Es erscheint zumutbar, dass der Beschwerdeführer, welcher zuvor unter anderem als Lagermitarbeiter, als Aushilfe in der Spritzgussabteilung und als Schweisser tätig war, nunmehr eine vergleichbare oder eine andere, seiner Gesundheit angepasste Arbeit ausüben kann. Zu denken ist insbesondere an Arbeiten ausserhalb von Teams, die der Beschwerdeführer weitgehend alleine verrichten könnte wie Kurier, Securitas, Hauswart, Nachtwächter, Strassenwärter und dergleichen. Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass solche Stellen in zureichender Zahl vorhanden sind, auch wenn zusätzliche Einschränkungen zu berücksichtigen sind (EVG-Urteil vom 3. Dezember 2003, I 349/01, E. 6.1). 5. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 5.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 28a Abs. 1 des IVG nach Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei wird das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung zum Einkommen gesetzt, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 5.2 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Das Einkommen ist ausgehend vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat zu ermitteln und so konkret wie möglich zu berechnen (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2002, I 97/00). Im Jahr 2008 hätte der Beschwerdeführer ein Jahreseinkommen in seiner angestammten Tätigkeit als Hilfsarbeiter/Allrounder ein Jahreseinkommen von Fr. 42'377.-- erzielen können. Dieses Einkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen 2005 von Fr. 40'807.-- (als

Vorarbeiter bei der Stiftung Y.\_\_\_\_, vgl. Lohnkonto, IV-act. 105-8 ff.) und der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2008. 5.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich- erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt, so wird das Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, ist das Invalideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen zu bestimmen. Im Jahr 2008 betrug der Durchschnittslohn für einen Hilfsarbeiter (LSE- Tabelle TA1, Privater Sektor, Total Anforderungsniveau 4) Fr. 4'806.-- pro Monat. Umgerechnet auf ein Jahr und unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden pro Woche ergibt dies ein Betrag von Fr. 59'979.--. Der Beschwerdeführer erzielte folglich als nicht Invalidierter im Vergleich zu den © Kanton St.Gallen 2026 Seite 14/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte LSE-Durchschnittslöhnen einen Minderverdienst. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer sich aus freien Stücken mit einem bescheidenen Einkommensniveau hätte begnügen wollen, ist das Validen- und Invalideneinkommen auf der gleichen Grundlage zu bestimmen. Sind demnach Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Lohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzugs vom Tabellenlohn (sogenannter Leidensabzug; vgl. zur Parallelisierung der Vergleichseinkommen bei Minderverdienst SVR 2008 IV Nr. 2 S. 3 E. 5.4). 5.4 Falls es die Verhältnisse rechtfertigen, kann ein auf 25% begrenzter Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen vorgenommen werden. Der Leidensabzug ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen, wenn anzunehmen ist, dass die trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 26. August 2011, 8C\_379/2011 E. 4.2.2.1; BGE 135 V 301 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn bestimmt sich nicht indem für jedes in Betracht fallende Merkmal separat eine Reduktion vorgenommen wird, sondern indem der Einfluss aller Faktoren auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2009, 8C\_221/2009 E. 4.2.1). Zudem ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des Leidensabzugs nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 228, E. 5.2). Dabei gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer in einem Pensum von 80% arbeiten kann. Denn Männer mit einem Teilzeitpensum werden überproportional tiefer entlohnt im Vergleich zu Männern mit einem Beschäftigungsgrad von 100% (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C\_833/2007, E. 3.5 mit Hinweisen). Zusätzlich weist Dr. H.\_\_\_\_ im Psychiatrischen Teilgutachten vom 10. März 2008 darauf hin, dass der Beschwerdeführer einem Arbeitgeber kaum zumutbar ist (IV-act. 140-43). Dieser Umstand ist nicht in die © Kanton

Publikationsplattform St.Galler Gerichte medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung eingeflossen, kann sich aber infolge der damit verbundenen vermehrten Stellenwechsel lohnwirksam auswirken. Angesichts dieser Merkmale erscheint ein Abzug von höchstens 15% als angemessen. Unter Vornahme eines solchen Abzugs resultiert ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 32% ( $100\% - [80\% \times 0.85]$ ). Die Verneinung eines Rentenanspruchs durch die Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu beanstanden. 6. 6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung der Verfügung vom 23. Juli 2009 abzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge der am 20. Oktober 2009 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. Der Staat ist zuzufolge unentgeltlichen Rechtsverteiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gekürzt um 20% beträgt sie Fr. 2'800.--. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann der Beschwerdeführer jedoch zur Nachzahlung der vom Staat entschädigten Gerichts- und Parteikosten verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] in Verbindung mit Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/SG; sGS 951.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: bis © Kanton St.Gallen 2026 Seite 16/17

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.--. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 17/17